

### *Obligatorischer Widerruf der Bewährungszeit*

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wurde, so hat das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen gemäß § 35 Abs. 3 StGB den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

Wurde die Entscheidung über diesen obligatorischen Widerruf der Bewährungszeit ausnahmsweise nicht mit der gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden und daher nicht zusammen mit dem erneuten Strafausspruch im Urteil getroffen (vgl. § 358 StPO), ist ein gesonderter Beschluß darüber zu fassen. Im Unterschied zur früheren Regelung entscheidet hier stets der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung (§§ 344 Abs. 1, 357 Abs. 2 StPO). Für die Neuregelung war bestimmend, daß es bei einer derartig klaren und eindeutigen Sach- und Rechtslage und unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet in der Praxis gewonnenen Erfahrungen keines weiteren prozessualen Aufwandes bedarf.

### *Fakultativer Widerruf der Bewährungszeit*

Hat der Verurteilte eine der in § 35 Abs. 4 StGB beschriebenen, ihrem Charakter nach unterschiedlichen Pflichtverletzungen begangen, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. In diesen Fällen muß das Gericht unter Würdigung aller Umstände der Sache Verantwortungsbewußt prüfen, ob die Art und Schwere der Pflichtverletzung den Widerruf der Bewährungszeit begründet. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann es eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 344 Abs. 2 StPO). Das kommt vor allem in Betracht, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß Beweise zu erheben sind und der Betroffene anzuhören ist, damit das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit zutreffend festgestellt und eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung geschaffen werden kann. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung soll das Gericht in der Regel verzichten, wenn die ihm vorliegenden schriftlichen Unterlagen für eine gründliche Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs der Bewährungszeit ausreichen und eine sachlich begründete Entscheidung hierüber ermöglichen.

Bei der Entscheidung über den fakultativen Widerruf der Bewährungszeit ist — unabhängig davon, ob hierzu eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder auf Grund schriftlicher Unterlagen entschieden wird — stets die Mitwirkung der Schöffen notwendig, sofern diese im Hauptverfahren erster Instanz ebenfalls mitgewirkt haben. Die Notwendigkeit der Mitwirkung der Schöffen folgt daraus, daß es sich in diesen Fällen bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, ausnahmslos um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten handelt (§ 357 Abs. 2 StPO).

Durch eine weitere Ergänzung des § 344 Abs. 2 StPO haben außer dem Staatsanwalt auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, und der Bürge das Recht erhalten, den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Diese Erweiterung des Antragsrechts trägt der höheren Verantwortung des Leiters und der gesellschaftlichen Kräfte für die Erziehung des Verurteilten und dem fakultativen Charakter dieser Widerrufsfälle Rechnung. Sie berücksichtigt weiterhin die Tatsache, daß hier in der Regel Verletzungen solcher Pflichten des Verurteilten vorliegen, die in seinem Arbeits- und Lebensbereich verwirklicht werden sollten.

### *Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit*

Eine spezielle Regelung für die Fälle, in denen der Verurteilte zwar während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begangen hat, deswegen aber vor

Ablauf der Bewährungszeit nicht verurteilt werden konnte, enthält § 344 Abs. 3 StPO. Danach ist die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe auch noch nach Ablauf der Bewährungszeit zulässig, wenn

- gegen den Verurteilten spätestens am letzten Tage der Bewährungszeit ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und
- der Verurteilte nach Ablauf der Bewährungszeit wegen dieser Straftat rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

Voraussetzung ist jedoch, daß es sich bei der vom Verurteilten während der Bewährungszeit begangenen Straftat um eine vorsätzliche handelt, also die Gründe des obligatorischen Widerrufs gemäß § 35 Abs. 3 StGB vorliegen. Das folgt im Umkehrschluß aus § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB, wonach der fakultative Widerruf wegen einer in der Bewährungszeit begangenen fahrlässigen Straftat generell voraussetzt, daß auch die Verurteilung wegen dieser Straftat während der Bewährungszeit erfolgt sein muß./18/

### *Gerichtliche Verwarnung des Verurteilten und Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit*

Für den Fall, daß die Pflichtverletzungen des Verurteilten nicht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe begründen, sieht § 342 Abs. 5 StPO die Vorladung des Verurteilten zum Gericht und die Erteilung einer richterlichen Verwarnung vor. Dabei sollen unter Hinweis darauf, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird, dem Verurteilten mit der Autorität des Gerichts das pflichtwidrige Verhalten vor Augen geführt und die an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen erneuert und mit besonderem Nachdruck bewußt gemacht werden. Er soll veranlaßt werden, die ihm auferlegten Pflichten nunmehr in vollem Umfang zu erfüllen.

Die Verwarnung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Pflichtverletzungen nicht so schwerwiegend sind, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen ist, und das sonstige Verhalten sowie die Persönlichkeit des Verurteilten die Erwartung rechtfertigen, daß damit die erstrebte Wirkung erreicht wird. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, so wird in der Regel die angedrohte Freiheitsstrafe zu vollziehen sein (§ 35 Abs. 4 Ziff. 3 StGB, § 344 Abs. 2 StPO). Eine nochmalige Verwarnung des Verurteilten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollte in der Praxis jedoch die Ausnahme bilden./19/ Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verwarnung kann das Gericht den Verurteilten gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 StGB, § 342 Abs. 5 Satz 3 StPO zusätzlich verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten.

Über die Vorladung und Verwarnung sowie über die in diesem Zusammenhang getroffenen weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein kurzer und konkreter Vermerk in der Strafkarte zu machen.

Für die Erteilung der Verwarnung enthält die StPO keine zwingenden Formvorschriften. Die Verwarnung ist dem Verurteilten gegenüber mündlich auszusprechen. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer erzieherischen Aussprache, die im Dienstzimmer des Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt werden kann. Um dem Gericht eine differenzierte Verfahrensweise zu ermöglichen, ist jedoch die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen. Sie wird aber nur ausnahmsweise in Betracht kommen, z. B. wenn bestimmte Umstände aufzuklären sind, die für die Gestaltung des weiteren Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten von Bedeutung sind, oder wenn mit der mündlichen Verhandlung eine besondere erzieherische Wirkung erreicht werden soll.

Wird die Verwarnung mit der Verpflichtung des Ver-

/18/ Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1975 S. 243.

/19/ Vgl. Fragen und Antworten, a. a. O.